

Mindestens beträgt der Tagessatz jedoch EUR 50,00 und höchstens EUR 10.000,00. Somit ist die denkbar höchste Verbandsgeldbuße mit EUR 1 Mio begrenzt!

Dient der Verband gemeinnützigen, humanitären oder kirchlichen Zwecken – im Eisenbahnwesen nicht vorliegend (die Verankerung der Gemeinnützigkeit in den Unternehmenszwecken wäre aber bei EBU der öffentlichen Hand allenfalls denkbar) – ist der Tagessatz mit mindestens EUR 2,00 und mit höchstens EUR 500,00 festzusetzen.

6.5.2 Der Adressatenkreis des VbVG im Eisenbahnwesen – § 1 Abs 2 und 3 VbVG

Verbände im Sinne des § 1 Abs 2 und 3 VbVG sind alle juristischen Personen, die im Firmenbuch eingetragenen Personengesellschaften (KG/OG) und Europäische wirtschaftliche Interessensvereinigungen (EWIV).

Auch Bund, Länder und Gemeinden und andere juristische Personen sind gemäß § 1 Abs 3 Z 2 VbVG Rechtssubjekte des VbVG; es sei denn, die Straftat ist „in Vollziehung der Gesetze“ (in den EU-Rechtsakten bezeichnet als „in Ausübung hoheitlicher Rechte“¹⁴⁰) verübt worden. Es kommt also darauf an, ob eine Tätigkeit dem Bereich privatwirtschaftlichen oder hoheitlichen Handelns zuzurechnen ist. Die Grenzziehung erfolgt im Sinne des Amtshaftungsrechts.¹⁴¹

Klargestellt ist damit, dass **auch Staatsbahnen** (und Landesbahnen¹⁴² [EBU mit Gebietskörperschaften als Eigentümer]) **Normadressaten des VbVG** – somit Verbände sind.

So sind die Gesellschaften des ÖBB-Konzerns und die ÖBB Holding AG selbst zum Einen juristische Personen des Privatrechts. Wie wohl der Bund Eigentümer dieser Gesellschaften und des gesamten ÖBB-Konzerns ist, wird zum Anderen nicht direkt der Bund als Eigentümer tätig, noch handelt er – hier auch nicht mittelbar – in Vollziehung der Gesetze. Es liegt also keine Hoheitsverwaltung des Bundes vor, nicht einmal eine Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes.

Aber auch die diversen Landesbahnen im (un)mittelbaren Eigentum der Länder sind Normadressaten des VbVG. Zwar werden diese Landesbahnen nicht alle von juristischen Personen des Privatrechts gehalten und geführt (wie z.B. NÖVOG[mbh], Wiener Lokalbahnen AG, Salzburg AG mit ua seiner Sparte „Salzburger Lokalbahnen“) sondern durchaus auch direkt durch die Gebietskörperschaft im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung (etwa Steiermärkische Landesbahnen). Die Steiermärkischen Landesbahnen werden zwar durch einen Direktor geführt und vertreten. Wiewohl sie firmieren unter „Die Steiermärkischen Landesbahnen“ stellen sie sich auf den Standpunkt, dass der Landeshauptmann selbst bzw das Land Steiermark Unternehmensführer sei

¹⁴⁰ EBRV 994 BlgNR XXII. GP, Besonderer Teil, 17 und *Hilf/Zeder* in WK² VbVG § 1 RZ 23 - 25

¹⁴¹ *Hilf/Zeder* in WK² VbVG § 1 RZ 25

¹⁴² Die EU kennt in ihrem wording nur „Staatsbahnen“ und fasst damit unter diesem Begriff alle Bahnen im Eigentum der öffentlichen Hand zusammen.

und sie keine eigene Rechtspersönlichkeit haben.¹⁴³ Dennoch sind auch in diesem Fall – wenn die Argumentation der Steiermärkischen Landesbahnen diesbezüglich überhaupt rechtlich richtig sein sollte – , dass also direkt das Land Steiermark als Gebietskörperschaft, vertreten durch den Landeshauptmann der Steiermark, die Steiermärkischen Landesbahnen führe, die Steiermärkischen Landesbahnen bzw direkt das Land Steiermark Normadressat des VbVG.

Unbestritten ist nämlich wohl, dass das Land Steiermark jedenfalls im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung das EBU „Steiermärkische Landesbahnen“ ausübt. Der Betrieb der Steiermärkischen Landesbahnen ist ebenso wie jener der „Steiermarkbahn“ (ein EBU der „Steiermärkische Landesbahnen“ nicht dem hoheitlichen Handeln zuzurechnen.

Dass die Interpretation, Staatsbahnen seien ebenfalls Normadressaten des VbVG, richtig ist, selbst wenn sie nicht als juristische Personen des Privatrechts geführt werden, sondern „direkt“ durch die Gebietskörperschaften, zeigt übrigens auch § 2 Abs 2 Z 4 VbVG.

Demgemäß unterliegen auch natürliche Personen, die aufgrund eines öffentlichen Dienst- oder sonst eines besonderen öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses¹⁴⁴ Arbeitsleistungen für den Verband erbringen, dem Mitarbeiterbegriff des § 2 Abs 2 VbVG.

6.5.3 Verletzung von Verbandspflichten – § 3 Abs 1 Z 2 VbVG

Gemäß § 3 Abs 1 Z 2 VbVG ist ein Verband für eine Straftat verantwortlich, wenn durch die zugrundeliegende Straftat Pflichten verletzt worden sind, die den Verband treffen.

„Welche Pflichten das im Einzelnen sind, kann nur aus dem Tätigkeitsbereich des Verbandes erschlossen werden. Beschäftigt der Verband Arbeitnehmer, so ist er dazu verpflichtet, diese vor Gefahren zu bewahren; produziert er Waren, so hat er Umweltverschmutzungen hintanzuhalten; vertreibt er Waren oder Dienstleistungen, so muss er darauf achten, dass diese seinen Kunden keine Schäden verursachen.“¹⁴⁵

Die Pflichten eines Verbandes hängen von dessen konkretem Tätigkeitsbereich und den damit verbundenen betriebstypischen Risiken ab.¹⁴⁶

Verbandspflichten finden sich in einschlägigen Gesetzen, Verordnungen, Bescheiden (Auflagen), Verträgen, aber auch in allgemeinen Schutzgesetzen und allgemeinen Verkehrssicherungspflichten, Pflichten zur Gefahrenüberwachung, Produktbeobachtungs-,

¹⁴³ So etwa die Verantwortung der Steiermärkischen Landesbahnen im später eingestellten VbVG-Ermittlungsverfahren zum Eisenbahnunfall vom 09.11.2010 „Verschub auf Nebenanschlussbahn“, siehe Anhang I und Kapitel 7.9

¹⁴⁴ Zum weiten Begriff dieser Gesetzesbestimmung (auch Soldaten, Zivildienstleistende, Strafgefangene) siehe *Hilf/Zeder* in WK² § 2 VbVG RZ 25

¹⁴⁵ EBRV 994 Blg XXII. GP, Zu § 3, 21

¹⁴⁶ *Hilf/Zeder* in WK² § 3 VbVG RZ 15